

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Entwendung von Garten- und Feldfrüchten. — Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. — Milch- und Speisefettversorgung. — Eriparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. — Fristverlängerung für Wirtschaftskonzessionen. — Urlaubs- und Zurückstellungsgesuche.

**XVIII. Armeekorps.**

Stellvertretendes Generalkommando.

Nbr. III b. Tgb. Nr. 10 562/3099.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1917.

Betr.: Entwendung von Garten- und Feldfrüchten.

**Verordnung.**

Zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 für den mit unterstellten Kreisbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 M., wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumgärten, von Aekern, Wiesen, Weiden, Blägen, Begen oder Gräben entwendet.

Der stellvertretende Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.

**Bekanntmachung**

zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 19. Mai 1917. Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Heeresverwaltung ist ermächtigt, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwillig Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer neben dem Höchstpreis eine besondere Vergütung von einhundert Mark für die Tonne zu zahlen.

Dies gilt nur für Hafer, der bis zum 15. Juli 1917 einschliesslich abgeliefert wird.

Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung der besonderen Vergütung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1917 in Kraft. Von diesem Tage ab erlischt die Gültigkeit der Erlaubnisscheine zum freihändigen Ankauf des Haferbedarfs der Nährmittelfabriken, sowie der im § 17 Abs. 3 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 811) genannten Hafermengen.

Berlin, den 19. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

Betr.: Wie vorstehend.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Da der Höchstpreis für Hafer nach dem 30. April 1917 für die Tonne 250 M. beträgt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1917, Reichsgesetzbl. S. 100, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 28 vom 16. Februar 1917), ist der Gesamtpreis für die freiwilligen Lieferungen an die Heeresverwaltung 350 M. die Tonne, oder 17,50 M. der Zentner.

Der Zentnerpreis von 18,50 M., der in unserer Vergütung vom 19. Mai 1917 (Kreisblatt Nr. 85) mitgeteilt worden war, wird hiermit auf 17,50 M. berichtigt.

Für Verschleisslieferungen an die Heeresverwaltung darf ein besonderes Aufgeld nicht bezahlt werden.

Gießen den 24. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Hfinger.

**Bekanntmachung**

über Milch- und Speisefettversorgung. Vom 23. Mai 1917. In Abänderung unserer Bekanntmachung über Milch- und Speisefettversorgung vom 16. Dezember 1916 (Reg.-Bl. 1917 Seite 1) wird folgendes bestimmt:

1. § 9 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:  
Dem Kommunalverband werden die Rückwirtschaftliche Ver-

industriation des Verbands der hiesigen landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen in d. S. in Mainz als Geschäftsflehen beigegeben.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 23. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern  
J. B.: Schliepke.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Eriparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1916 sind offene Verkaufsstellen um 7. Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 26. April ds. J. ist zu vorstehender Bestimmung folgender Zusatz erlassen worden: In diesen Verkaufsstellen dürfen in den Stunden, in denen andere offene Verkaufsstellen geschlossen sind, nur Lebensmittel oder Zeitungen verkauft werden.

Wir machen die Geschäftsinhaber auf diese Bestimmung besonders aufmerksam und geben gleichzeitig bekannt, daß die Schutzmannschaft angewiesen ist, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 23. Mai 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Semmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Fristverlängerung für Wirtschaftskonzessionen.

Durch die Kriegsverhältnisse werden zahlreiche Betriebe gezwungen, ihre Gewerbebetriebe einzustellen. Sie laufen dadurch Gefahr, ihre Konzession durch Fristablauf zu verlieren. Diefem Nachteil kann durch eine nach § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu gewährende Fristung vorgebeugt werden. Das Gesuch war Fristung muß bei uns eingereicht werden, bevor ein Zeitraum von drei Jahren seit Einstellung des Gewerbebetriebes verlossen ist. Das Gesuch ist nach Nr. 35 V 8 des Kleindenkmepelgesetzes stempel-pflichtig; nach einer Verfügung Gr. Ministeriums des Innern wird der niedrigste Stempel in Ansatz gebracht werden.

Gießen, den 23. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Semmerde.

An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen, die in Ihrer Gemeinde in Betracht kommenden Interessenten auf unsere vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen und zur Einreichung von Fristgesuchen zu veranlassen.

Gießen, den 23. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Semmerde.

**Verordnung.**

Um die Einbringung der kommenden Ernte zu sichern, muß schon jetzt an die Bearbeitung der Urlaubs- und Zurückstellungsgesuche herangetreten werden.

Besonders wird nochmals darauf hingewiesen, daß nur solche Mannschaften, insbesondere aus der Front, freigefordert werden dürfen, die für die ordnungsmäßige Durchführung der Erntearbeiten unbedingt erforderlich sind. Die Wirtschaftsausschüsse sind dafür verantwortlich, daß über diesen dringlichsten Bedarf hinaus Reklamationen nicht stattfinden und somit eine Schwächung des Feldheeres über Gebühr vermieden wird.

Die für die Frühjahrsbestellung eingeführten Vordrucke A, B und C können auch für den Ernteeurlaub Verwendung finden. Dabei ist daran festzuhalten, daß Mannschaften aus dem heimatischen Belagerungsheer mittels des Vordrucks A anzufordern sind, während sämtliche Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften aus dem Feldheer und aus den Truppenteilen der besetzten Gebiete mittels der Vordrucke B und C eingereicht werden müssen.

Bei Zurückstellungsgesuchen von nicht im Heeresdienst stehenden Personen ist der Vordruck B zu verwenden.

Gießen, den 26. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Semmerde.